

Einkaufsbedingungen

I. Maßgebliche Bedingungen

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Vertragspartnern, seien es Lieferanten oder andere Auftragnehmer (nachfolgend nur noch "Lieferant" genannt).
2. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung und zwar auch dann nicht, wenn wir der Geltung der in Auftragsbestätigungen oder ähnlichen Schreiben enthaltenen AGB's der Lieferanten im Einzelfall nicht gesondert widersprechen oder von uns auf ein Lieferantenschreiben Bezug genommen wird, das AGB's des Lieferanten enthält.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
4. Wir weisen darauf hin, daß für bestimmte Leistungen besondere Vertragsbedingungen Anwendung finden, die einzelvertraglich vereinbart werden und diese Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen ergänzen oder modifizieren können.

II. Anfragen, Angebote

1. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen.
2. Dokumente und Dateien, die dem Lieferanten zu einer Anfrage übermittelt werden, bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns daran alle Urheberrechte vor. Kommt es zu keinem Vertragsschluß, sind diese Anfragegrundlagen unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzusenden bzw. Dateien zu löschen.
3. Das Angebot hat einschließlich aller Besuche, Planungen und sonstigen Vorleistungen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für uns.

III. Bestellung

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefaßt und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben.
2. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, daß er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Dokumenten oder Dateien besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so daß unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Dokumenten oder Dateien.

3. Bestellungen sowie von uns geforderte Bestelländerungen sind uns vom Lieferanten unverändert schriftlich oder per Telefax (z. B. durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung) innerhalb von zwei Wochen ab Datum des Bestellschreibens/Bestelländerungsschreibens schriftlich zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.

4. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Gleiches gilt für Teillieferungen.

IV. Liefertermine / Vertragsstrafe

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen ab Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muß die Lieferung an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Unterläßt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich uns gegenüber nicht auf das Hindernis berufen.

2. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, bei von ihm zu vertretender Überschreitung vereinbarter Liefertermine eine Vertragsstrafe iHv 0,1 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme je Werktag der Überschreitung zu zahlen, insgesamt aber höchstens 5% der Netto-Auftragssumme. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlußzahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4. Verschiebt sich ein vereinbarter Liefertermin aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so wird die Vertragsstrafe auch bei vom Lieferanten zu vertretender Überschreitung dieses neuen Liefertermins verwirkt.

5. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

V. Lieferung / Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Haben wir vereinbarungsgemäß die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart. Der Lieferung ist ein Lieferschein mit allen von uns vorgegebenen Bestellzeichen beizufügen.

2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, daß durch die Verpackung die Ware vor

Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Verpackungswertes gutzuschreiben.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns mit der Lieferung die CE-konforme Dokumentation in der gewünschten Sprache zur Verfügung zu stellen und die zur Erlangung der CE-Kennzeichnung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

VI. Abnahme

1. Es ist in jedem Fall eine förmliche Abnahme durchzuführen, es sei sie wäre unverhältnismäßig. Die Abnahme wird gemeinsam durchgeführt und in einem Abnahmeprotokoll von uns dokumentiert.

2. Die Abnahme des Leistungsgegenstandes erfolgt, nachdem der Lieferant den Nachweis der zugesicherten Eigenschaften sowie der einwandfreien und nach der Bestellung vorausgesetzten Betriebs- und Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes erbracht hat. Besteht der Leistungsgegenstand aus mehreren Einzelteilen, so hat die Abnahme für jedes Teil gesondert zu erfolgen.

VII. Dokumentation

1. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Nummer der Bestellung
- Menge und Mengeneinheit
- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
- Restmenge bei Teillieferungen.

2. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

VIII. Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend (Festpreis). Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung frei der genannten Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und/oder die Konditionen verbessern, gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.

2. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

IX. Rechnung/Zahlung

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

2. Wir zahlen nach unserer Wahl durch Überweisung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Zustellung des Abnahmeprotokolls, auf dem keine Vorbehalte eingetragen sein dürfen und der Rechnung durch den Lieferanten an uns.

3. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte kann der Lieferant nur wegen unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegen uns geltend machen.

4. Voraus- oder Abschlagszahlungen können nur verlangt werden, wenn sie im Vertrag vereinbart wurden. Sie werden nur gegen Stellung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kautionsversicherers oder einer in der EU zugelassenen Bank oder Sparkasse geleistet, wenn wir noch kein Eigentum an den der Voraus- oder Abschlagsforderung zugrundeliegenden Lieferteilen erhalten oder wenn dies sonst vereinbart wurde.

X. Gewährleistung / Konformität / Produktsicherheit / Beanstandung

1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, daß der Liefergegenstand den gesetzlichen und vertraglichen Qualitätsanforderungen entspricht und keine Mängel aufweist. Insbesondere hat der Liefergegenstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.

2. Bei technischen Arbeitsmitteln ist außerdem der Nachweis zu erbringen und durch schriftliche Bestätigung oder Prüfzeichen zu dokumentieren, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und EN/DIN-Normen hinreichend beachtet sind. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, uns über eine gemäß § 26 Produktsicherheitsgesetz angeordnete Maßnahme unverzüglich zu informieren. In diesem Fall können wir vom Lieferanten verlangen, dass dieser seine bereits bei uns befindlichen Erzeugnisse nach unserer Wahl nachbessert, austauscht oder zurücknimmt.

3. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn wir die Rüge innerhalb von 12 Werktagen (ohne Samstage) nach Eingang der Ware an den Lieferanten versenden. Versteckte Abweichungen sind rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 12 Werktagen (ohne Samstage) nach Entdeckung an den Lieferanten abgesandt worden ist.

4. Bei Lieferung von mangelhafter Ware oder bei mangelhafter Werkleistung gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften (§§ 437, 634 BGB) soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Uns steht auch bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.

5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

6. Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf von 60 Monaten nach Lieferung und Abnahme, wenn nicht abweichendes vereinbart wird. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

XI. Produzentenhaftung

Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde. Auf Verjährung von Ansprüchen kann er sich uns gegenüber nicht berufen, solange wir selbst im Außenverhältnis diese Einrede nicht erheben können.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, daß durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, daß dadurch Schutzrechte verletzt werden.

2. Der Lieferant räumt uns das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen und die der Lieferant entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“) in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern ein. Wir haben insbesondere das Recht, solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern, sie weiterzuentwickeln, die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen sowie Dritten die gleichen vollumfänglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an solchen Arbeitsergebnissen einschließlich etwaig zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen und Weiterentwicklungen einzuräumen.

3. Der Lieferant räumt uns das Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Arbeitsergebnissen in dem vorstehend beschriebenen Umfang auch für zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannte Nutzungsarten ein; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XIII. Beistellungen

1. Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Vertragspreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

2. Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die dem Lieferanten zur Erledigung unserer Bestellung überlassen werden, bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zur Verfügung gestellt werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

XIV. Geschäftsgeheimnisse

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er hat diese Verpflichtung ebenfalls allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages betrauten Personen aufzuerlegen. Er haftet unbeschränkt für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung seiner Geheimhaltungspflichten resultieren.

2. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Informationen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird für ihn ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall können wir bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen anteilige Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich des uns entstandenen Zusatzaufwands in Anspruch nehmen.

2. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Regelung soll dasjenige gelten, was dem von den Parteien wirtschaftlich bezweckten möglichst nahe kommt.

3. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

4. Erfüllungsort ist am Sitz des Auftraggebers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

5. Bei Lieferanten, die Kaufleute, juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist Gerichtsstand das für Schwerte zuständige Gericht.